

16.

§ 9 der Verordnung vom 17. Mal 1956 zur Verbesserung der Behandlung von Geschwulsterkrankungen (GBl. I Nr. 54 S. 477) erhält folgende Fassung:

„§9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt, ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

17.

(a) §11 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I Nr. 80 S. 709) erhält folgende Fassung:

„§11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) den zu diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt

b) die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen als Verantwortlicher duldet kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder den Leitern der Bergbehörden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der im Abs. 3 genannten Organe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) Die §§ 7 bis 10 und 12 werden gegenstandslos.

18.

§ 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer

Grade (GBl. I Nr. 83 S. 745) erhält folgende Fassung:

„§15

Wer vorsätzlich

1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad

2. durch falsche Angaben die Verleihung eines akademischen Grades herbeiführt wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

Hinweis: Vgl. §17 Abs. 2 Buchst. a der VO vom 6.11. 1968 über die akademischen Grade (GBl. II Nr. 127 S. 1022).

19.

§ 51 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Neufassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) erhält folgende Fassung:

„§ 51

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
— die Geburt eines Kindes nicht binnen einer Woche oder, falls das Kind tot geboren ist, am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk es geboren wurde

— den Fund eines neugeborenen Kindes nicht unverzüglich der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei meldet

— den Tod einer Person nicht spätestens am folgenden Werktag dem Standesamt anzeigt, in dessen Bezirk sie gestorben ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“